

Rat	11.10.2018
-----	------------

öffentlich

	2. Ergänzung
Vorlage Nr.	633/2018-3
Stand	09.10.2018

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom gemäß Anlage 2 zur 2. Ergänzungsvorlage.

Sachverhalt

Auf die Ursprungsvorlage und die 1. Ergänzungsvorlage hierzu sowie die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 27.09.2018 wird Bezug genommen.

Die Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018 in der Ortschaft Roisdorf und am 02.12.2018 in der Ortschaft Bornheim liegen nach Auffassung der Verwaltung vor und begründen sich wie folgt:

Grundlage der vorliegenden Beschlussvorlage ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom 16.11.2006. Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des LÖG NRW beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein zentraler Kernpunkt der Neuregelung des § 6 LÖG NRW ist der Wegfall des bisher notwendigen „Anlassbezugs“ zwischen Verkaufsstellenöffnung und einer örtlichen Veranstaltung („aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten etc.“). Dieser ist in der neuen Fassung durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhaft Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ist demnach ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,

4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW geregelten Sachgrunds (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) ist außerdem darauf hinzuweisen, dass ausweislich der Gesetzesbegründung zur Novellierung des LÖG NRW (LT-Drs. 17/1046, S. 105) – anders als noch nach der Rechtsprechung zur alten Rechtslage – eine Besucher- / Kundenprognose nicht mehr erforderlich ist. Dies belegt auch die Rechtsprechung des zuständigen Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zur neuen Rechtslage (so etwa OVG NRW, Beschl. v. 25.05.2018 – 4 B 707/18). Nach der gesetzlichen Neuregelung muss die Verkaufsstellenöffnung insbesondere also nicht mehr zwingend ein bloßer „Annex“ zu der Veranstaltung sein, so dass die Betrachtung, ob Veranstaltung oder Ladenöffnung im Vordergrund steht, nicht mehr erforderlich ist.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG), die bei der Prüfung der Frage, ob ein die konkrete Ladenöffnung rechtfertigendes öffentliches Interesse gegeben ist, zu beachten sind, gilt weiterhin der Grundsatz, dass die werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen in der Regel zu ruhen hat. Zur Wahrung höher- und gleichwertiger Rechtsgüter ist eine Ladenöffnung an diesen Tagen stets nur als Ausnahme zulässig (Regel-Ausnahme-Prinzip), wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben. Die Gemeinde muss anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, dem Bornheimer Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, wenn ein im öffentlichen Interesse liegender rechtfertigender Sachgrund fehlt. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

1. Verkaufsoffener Sonntag im Zusammenhang mit dem am 04.11.2018 in der Ortschaft Roisdorf stattfindenden Martinimarkt

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung am 04.11.2018 (im Bereich Alexander-Bell-Straße 2 und 4) erfolgt im Zusammenhang mit dem in der Ortschaft Roisdorf stattfindenden Martinimarkt und damit zunächst gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Der Martinimarkt findet seit dem Jahr 2015 alljährlich jeweils am ersten Sonntag im November statt. Erstmals durchgeführt zur 30-jährigen Vereinsgründung des Roisdorfer Gewerbevereins, verzeichnete der Markt bei seiner Premiere ein so positives Echo bei Besuchern und Vereinsmitgliedern, dass sich der Gewerbeverein unmittelbar im Anschluss dazu entschied, diese Veranstaltung auch in den Folgejahren weiter durchzuführen. Seitdem hat sich mit diesem in seiner räumlichen Ausdehnung zwar kleinen aber sehr speziellen und attraktiven Markt auf den Parkflächen vor der Alexander-Bell-Straße 2 und 4 eine junge Tradition begründet, die von Jahr zu Jahr mehr Anklang bei der Bevölkerung findet. Der Martinimarkt bietet eine gern wahrgenommene Gelegenheit, insbesondere für Familien, die Marktstände meist örtlicher, ambitionierter Kunsthandwerker aufzusuchen.

Für die Kinder wird zum Erhalt und zur Vermittlung der Tradition des St. Martin-Festes eine Mantelteilung des St. Martins mit der traditionellen Gabe von Weckmännern an die Kinder zelebriert. Dieser Programmpunkt wird bei den jungen Gästen der Veranstaltungen außerordentlich gut angenommen.

Auch wenn der Martinimarkt in diesem Jahr erst zum dritten Mal stattfindet, haben sich nach den Angaben des Veranstalters, „Roisdorfer Gewerbetreibende e.V.“ für den Martinimarkt inzwischen mehr als 16 Marktbesucher angemeldet. Damit konnte die Zahl der Marktstände erneut gegenüber dem Vorjahr (14) gesteigert werden. Der Verein „Roisdorfer Gewerbetreibende e. V.“ ist bestrebt, die Veranstaltung zukünftig kontinuierlich auszuweiten und somit die entstandene Markttradition des Martinimarktes weiter auszubauen.

Die in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage im Weiteren beigefügten Fotos von früheren Veranstaltungen belegen zudem, dass der Martinimarkt eine durchaus beachtliche Attraktivität aufweist. Eine Fortführung und Weiterentwicklung der Veranstaltungsreihe als effektives Instrument des Quartiermarketings liegt ebenso nahe wie für die Zukunft weiteres Entwicklungspotential der Veranstaltung.

Hiervon ausgehend steht die vorgesehene Ladenöffnung in dem aus § 2 der als Anlage 2 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich im Zusammenhang mit dem an diesem Tag stattfindenden Martinimarkt. Die beiden zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen (Möbelhaus Porta und Möbel Boss) liegen unmittelbar am Veranstaltungsbebereich des Martinimarktes und haben somit einen räumlich sehr engen Bezug zu diesem, sind also von der Ausstrahlungswirkung des Martinimarktes erfasst.

Zu beachten ist insoweit auch, dass die Stadt Bornheim den räumlichen Bereich der Ladenöffnung auf nur zwei Verkaufsstellen erstreckt hat und insoweit durch die Einbeziehung dieser beiden Möbelhäuser letztlich auch nur ein begrenztes Warensortiment mit einbezogen hat. Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich das Angebot von Martinimarkt und Sonntagsöffnung des Einzelhandels mit Möbeln im Übrigen insoweit ergänzen, als das gleiche Zielpublikum angesprochen wird, d. h. vor allem Familien, die lediglich sonntags Zeit für gemeinsame Unternehmungen und auch Kaufentscheidungen finden, die die gesamte Familie betreffen (Ausstattung und Dekoration des gemeinsamen Wohnraums). Thematisch wird also im Kern die Inneneinrichtung des gemeinsamen Zuhauses adressiert. So zählen bspw. zum Angebot des Martinimarktes, unter anderem grobe Holzmöbel, Antikmöbel sowie Home-Design-Accessoires, die thematisch das Möbelangebot der beiden von der Verordnung betroffenen Einzelhändler (Möbelhaus Porta und Möbel Boss) erweitern. Dieser Zuschnitt der Veranstaltung für die ganze Familie findet auch in dem o.g. Programmpunkt der St. Martins-Tradition (Mantel-Teilung und Weckenausgabe) Niederschlag.

Der Zeitraum der Verkaufsstellenöffnung und der Durchführung der Veranstaltung überschneiden sich zeitlich. Der Martinimarkt findet am Samstag, 03.11.2018 von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Sonntag, 04.11.2018 von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt; der verkaufsoffene Sonntag beginnt um 13:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

Im vorliegenden Fall greift daher die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW für das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen der geplanten Verkaufsstellenöffnung und dem Martinimarkt im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW.

Darüber hinaus ist ein öffentliches Interesse auch gemäß § 6 Abs. 1 S. 2. Nr. 2 und Nr. 5 LÖG NRW gegeben.

Bei der ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Martinimarkt handelt es sich nämlich um eine Maßnahme, die der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient. Ebenfalls wird die Überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Bornheim i.S.d. §§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW gefördert.

Die Stadt Bornheim verfolgt als Ziel des Quartiermarketings nicht nur, den Gewerbe- und Handelsstandort im Gewerbegebiet Bornheim-Süd – und damit auch den konkret zur Ladenöffnung vorgesehenen Bereich – innerhalb der Stadtgrenzen Bornheims, sondern auch regional darüber hinaus bekannt zu machen, um die dortigen Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen. Zur Vielfalt des örtlichen Einzelhandels trägt dabei entscheidend auch die im Bereich des Gewerbegebiets angesiedelte Möbelsparte bei. Um speziell diesen besonders fragilen stationären Einzelhandel mit Möbeln, der aufgrund seiner Eigenheit nicht in den Stadtzentren etabliert werden kann, sondern als großflächiger Einzelhandel durch die Größe seiner Präsentationsflächen für Möbel in den vergangenen Jahren an die Ränder der Städte gedrängt wurde, wahrnehmbar zu machen, ist es von besonderer Bedeutung – etwa durch Veranstaltungen – Besucher in das am Rande der Stadt Bornheim liegende Gewerbegebiet zu locken. Dies ist umso bedeutsamer als die Kunden aus der Region den vergleichsweise „jungen“ Handelsstandort Bornheim und im Speziellen das Gewerbegebiet Bornheim-Süd erst kennen lernen müssen.

Der Standort Gewerbegebiet Bornheim-Süd ist der einzige im Stadtgebiet Bornheim und der näheren Umgebung, an dem sich Möbelhäuser befinden, die die Möglichkeit bieten, im stationären Einzelhandel Möbel zu betrachten und vor Ort zu testen. In der benachbarten Stadt Bonn hat der zuvor langjährig dort angesiedelte Möbelhändler „Möbel Mambo“ erst im letzten Jahr seine dortige große Filiale schließen müssen. Weitere Möbelhändler mit einem vergleichsweise vielfältigen Angebot finden sich nur in größerer Entfernung.

Insoweit liegt die Stärkung der Sparte „Einzelhandel mit Möbeln“ im öffentlichen Interesse – auch der Stadt Bornheim und seiner Bürger –, um hierdurch die Existenz von solchen Verkaufsstellen für Möbel für die Allgemeinheit vor Ort zu erhalten.

Dass sich auch der Einzelhandel mit Möbeln der Konkurrenz des Internethandels stellen muss, ist unumstritten. Dass sich jedoch gerade der Handel mit Möbeln durch den Internethandel in seiner Existenz gefährdet sieht, liegt unter anderem an den außerhalb der Stadtzentren befindlichen Verkaufsstätten, die von den Kunden gezielt angefahren werden müssen. Ein beiläufiges Aufsuchen der Geschäfte – etwa anlässlich eines Stadtbummels – erfolgt nicht. Eine solche räumliche Platzierung ist jedoch in diesem Segment aus den oben genannten Gründen alternativlos. Um die Kunden daher an die Standorte des stationären Einzelhandels mit Möbeln zu locken bedarf es einer Gesamtkonzeption und Belebung dieses Quartiers „Gewerbegebiet Bornheim-Süd“ u. a. durch Veranstaltungen, die aufgrund ihrer individuellen Attraktivität zur Profilbildung des Handelsstandorts führen. Wenn also der Gesetzgeber darauf hinweist, dass auch die örtlichen Einzelhändler gefordert sind, so sind in Bornheim entsprechende Bemühungen des örtlichen Einzelhandels – insbesondere über den Verein Roisdorfer Gewerbetreibende e. V. – in vielfältiger Weise gegeben, u. a. eben auch über die Unterstützung von Veranstaltungen im Gewerbegebiet, durch die auf den dortigen Einzelhandel aufmerksam gemacht werden soll.

Dies ist dem Verein Roisdorfer Gewerbetreibende e. V. mit der Veranstaltung Martinimarkt in besonderer Weise gelungen. Durch die Verbindung aus Markttradition mit attraktiven Kunsthandwerkern in Verbindung mit der Sankt-Martins-Tradition hat sich eine zugkräftige Veran-

staltung etabliert, die zu einer Stärkung der Vielfalt des Einzelhandelsangebotes in Bornheim mit regionaler Wahrnehmung geführt hat.

Das OVG NRW hat zudem auch anerkannt, dass Veranstaltungen einer Gemeinde einen Aspekt für die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt darstellen können, die allerdings auf die jeweilige Veranstaltung und mithin typischerweise auf ihren räumlichen Bereich beschränkt bleiben. Dem wird hier durch die enge räumliche Begrenzung der Ladenöffnung auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung Rechnung getragen.

§ 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW regelt, dass vor Erlass einer Rechtsverordnungen zur Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören sind.

Unter Abwägung aller Aspekte rechtfertigt das öffentliche Interesse die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen am 04.11.2018 im Zusammenhang mit dem Martinimarkt und damit eine Ausnahme vom gesetzlich manifestierten Schutz der Sonn- und Feiertage in dem vorgesehenen Umfang.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der verkaufsoffene Sonntag dazu beitragen kann, Arbeitsplätze in der Stadt Bornheim zu sichern und zu schaffen.

Zu beachten ist des Weiteren, dass die von der Verordnung betroffenen Geschäfte Möbel Boss und Möbelhaus Porta, ausweislich der in den Anlagen 3a und 3b beigefügten Aussagen der Geschäftsführer nur Mitarbeiter an dem betreffenden Sonntag beschäftigen werden, die sich freiwillig hierzu melden. Eine Verpflichtung von Mitarbeitern findet nicht statt. Die insoweit von einer Ladenöffnung ausgehende Beeinträchtigung der Beschäftigten ist daher im Ergebnis – wenn überhaupt – dann jedenfalls nur in geringem Ausmaß gegeben.

2. Verkaufsoffener Sonntag im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt am 02.12.2018 in einem Teilbereich der Ortschaft Bornheim

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung am 02.12.2018 in einem in § 2 der als Anlage 2 definierten begrenzten Bereich der Ortschaft Bornheim erfolgt im Zusammenhang mit dem in der Ortschaft Bornheim stattfindenden Weihnachtsmarkt und damit zunächst gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Der Bornheimer Weihnachtsmarkt ist eine traditionelle Veranstaltung, die seit mehr als 30 Jahren am ersten Adventswochenende in der Ortschaft Bornheim stattfindet.

Das Veranstaltungsgelände, das durch eine gewerberechtliche Marktfestsetzung bestimmt wird, erstreckt sich auf einen Teilbereich des Ortsteiles Bornheim und erfasst den Bereich der Königstraße zwischen Kreisverkehr an der Burgstraße und Kreisverkehr an der Einmündung Secundastraße, den Peter-Fryns-Platz als zentralen Platz in der Ortsmitte der Ortschaft Bornheim, den Parkplatz der Volksbank Köln/Bonn sowie den Peter-Hausmann-Platz (vgl. Festsetzung für das Vorjahr in Anlage 4; für 2018 wird eine vergleichbare Festsetzung erfolgen).

Beim Bornheimer Weihnachtsmarkt handelt es sich im Gegensatz zu den üblichen, rein gewerblichen Märkten, die in den größeren Städten in der Umgebung stattfinden, um einen vom bürgerschaftlichen Engagement geprägten Markt. Neben gewerblichen Marktbesuchern, die klassische weihnachtliche Dekorationsartikel und Geschenkartikel etc. anbieten, finden sich zahlreiche Stände örtlicher Vereine und Institutionen. Kindertagesstätten nutzen mit ihren Fördervereinen den Markt zur Präsentation genauso wie der lokale Hospizverein, Rotary-Club, LEBEKA (Lebensmittelausgabe der evangelischen und katholischen Kirche in Bornheim und Alfter), Malteser-Johanniter-Johanneshaus gemeinnützige GmbH und viele weitere Institutionen und Vereine (Fotos vom Weihnachtsmarkt aus vergangenen Jahren sind in Anlage 5 beigefügt). Das Bühnenprogramm wird ebenfalls von ortsansässigen Musik-

vereinen, der Musikschule Bornheim e.V. sowie lokalen Chören gestaltet und variiert in jedem Jahr. Hierdurch hat sich der Weihnachtsmarkt zu einem zentralen Treffpunkt in der Adventszeit entwickelt, der die Bürger der Stadt – alteingesessene und vor allem auch Neubürger – in die Ortsmitte von Bornheim zieht.

Die Veranstaltungsfläche des Weihnachtsmarktes ist zudem im Vergleich zu den Handelsflächen der Einzelhändler, die sich am verkaufsoffenen Sonntag beteiligen, deutlich größer (vgl. hierzu die Anlage 4).

Der räumliche Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen umfasst letztlich genau den Veranstaltungsbe- reich des Weihnachtsmarktes und erfasst somit lediglich die unmittelbar an die Veranstal- tungsfläche angrenzenden Verkaufsstellen. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung sichergestellt.

Zwischen der Veranstaltung und der Ladenöffnung, die beide in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden sollen, besteht ein überdies unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang.

Im vorliegenden Fall greift daher die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW für das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen der geplanten Verkaufsstellenöffnung und dem Weihnachtsmarkt im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW.

Der verkaufsoffene Sonntag dient darüber hinaus auch i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes mit dem Ziel, ortsnahe Einkaufsmöglichkeiten sicherzustellen und die vorhandene funktionieren- de Einzelhandelsstruktur zu stärken. Diesem Ziel hat sich die Stadt Bornheim 2004 mit dem „Integrierten Handlungskonzept Königstraße“ verpflichtet.

Nach dem Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim ist der Bereich der Königstraße zentraler Versorgungsbereich, der eine verbrauchernahe Versorgung si- cherstellt (vgl. Anlage 6) und den es deshalb zu erhalten, zu stärken und zu fördern gilt.

Das Zentrum von Bornheim ist neben dem zunehmenden Wettbewerb durch den Online- Handel auch einem besonderen Wettbewerb durch die Stadtzentren Bonn und Köln sowie großen Einkaufszentren wie dem Hürth-Park ausgesetzt. Um umfangreicheren Leerständen im Bereich des Bornheimer Zentrums bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwande- rung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgaben entgegenzuwirken, sind verkaufsof- fene Sonntage ein wichtiges Instrument, um sich einem breiteren Publikum darzustellen und damit den ortsansässigen Einzelhandel in seiner Vielfalt zu erhalten und zu stärken. Es soll für die Menschen in Bornheim – insbesondere auch ältere Einwohner der Gemeinde – si- chergestellt werden, dass sie auch in Zukunft nicht wegen jeder anstehenden Besorgung in eines der Oberzentren fahren müssen und so das Verkehrsaufkommen erhöhen und zu- gleich die Einkommen besonders der Geringverdiener mit zusätzlichen Fahrtkosten belastet werden.

Derzeit gibt es auf der Königsstraße in Bornheim zahlreiche Leerstände, denen es entgegen zu wirken gilt (vgl. hierzu Anlage 7).

Durch die beabsichtigte Ladenöffnung in Kombination mit der vor Ort stattfindenden Veran- staltung wird zugleich auch die Sichtbarkeit des zentralen Versorgungsbereiches erhöht und dessen Stärkung verfolgt sowie das Ortsteilzentrum von Bornheim belebt.

Darüber hinaus steigert der Bornheimer Weihnachtsmarkt auch die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Bornheim und belegt, dass es sich hierbei um einen attraktiven und lebenswerten Standort handelt. Dieser Weihnachtsmarkt wird vor allem durch das begleitende bürger- schaftliche Engagement in der Region wahrgenommen und hebt sich dadurch von anderen Veranstaltungen ab. Das öffentliche Interesse an der Ladenöffnung wird somit in dem zur Verkaufsstellenöffnung vorgesehenen Bereich durch den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2

Nr. 5 LÖG NRW verstärkt. Das OVG NRW hat insoweit auch anerkannt, dass Veranstaltungen einer Gemeinde einen Aspekt für die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt darstellen können, die zwar auf die jeweilige Veranstaltung und mithin typischerweise auf ihren räumlichen Bereich beschränkt bleiben. Dem wird auch hier durch die enge räumliche Begrenzung der Ladenöffnung auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung Rechnung getragen.

Insoweit liegt nach Prüfung der Voraussetzungen ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen an dem in der Verordnung bestimmten Sonntag im Zusammenhang mit dem Bornheimer Weihnachtsmarkt am ersten Adventswochenende vor.

§ 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW regelt, dass vor Erlass einer Rechtsverordnungen zur Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören sind.

Unter Abwägung aller Interessen rechtfertigt der Ausnahmecharakter der Veranstaltung und das damit verbundene öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung sowie die weiteren Sachgründe die Verkaufsstellenöffnung am 02.12.2018 und die damit verbundene Ausnahme von dem gesetzlich manifestierten Schutz der Sonn- und Feiertage in dem vorgesehenen Umfang.

Dabei ist auch hier zu berücksichtigen, dass der verkaufsoffene Sonntag dazu beitragen kann, Arbeitsplätze in der Stadt Bornheim zu sichern und zu schaffen. Zu beachten ist insoweit ebenfalls, dass es sich bei den von der Verordnung betroffenen Verkaufsstellen im Wesentlichen um inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte handelt. Die insoweit von einer Ladenöffnung ausgehende Beeinträchtigung der Beschäftigten ist daher im Ergebnis nur in geringem Ausmaß gegeben.

Die erforderliche Anhörung der Kirchen, Gewerkschaften, Verbände und Kammern ist mit Schreiben vom 02.10.2018 erfolgt. Die Gewerkschaft Ver.di und der Einzelhandelsverband Bonn - Rhein-Sieg – Euskirchen haben von ihrem Recht auf Stellungnahme Gebrauch gemacht.

Ver.di äußert in der als Anlage 8 beigefügten Stellungnahme Bedenken an der vorgesehenen Ladenöffnung im Bereich Alexander-Bell-Straße 2 und 4 am 04.11.2018 im Zusammenhang mit dem Martinimarkt.

Soweit in der Stellungnahme zunächst auf „die Entscheidung des Verwaltungsgerichts“ verwiesen wird, ist festzuhalten, dass eine gerichtliche Entscheidung zur Ladenöffnung im Zusammenhang mit dem Martinimarkt nicht existiert. Es ist angesichts des Hinweises auch nicht zu erkennen, auf welche Entscheidung sich dieser genau beziehen soll. Sollte hiermit auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 30.08.2018, Az. 4 B 1278/18) oder die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln (Beschluss vom 17.09.2018, 1 L 1868/18) aufmerksam gemacht werden, gilt Folgendes:

Die vorgenannten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sind noch auf Grundlage der alten Fassung des LÖG NRW ergangen und stellen somit noch auf das Erfordernis eines Anlasses i. S. v. § 6 Abs. 1 LÖG NRW a.F. ab. Die für die Ladenöffnung in Zusammenhang mit einer Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen haben sich jedoch durch die Novellierung des LÖG NRW geändert. Insbesondere ist für das öffentliche Interesse unter Heranziehung des Sachgrundes § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) kein „Anlassbezug“ mehr erforderlich, die Verkaufsstellenöffnung muss also nicht zwingend ein bloßer „Annex“ zu der Veranstaltung sei. Es muss daher auch nicht untersucht werden,

ob Veranstaltung oder Ladenöffnung im Vordergrund steht, weshalb es auch keines Verkaufsflächenvergleichs bedarf.

Im Übrigen wurde den Bedenken, die in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 30.08.2018, Az. 4 B 1278/18) sowie des Verwaltungsgerichts Köln (Beschluss vom 17.09.2018, 1 L 1868/18) hinsichtlich des zu weit gefassten räumlichen Bereich der Verkaufsstellenöffnung Rechnung getragen, indem nur zwei Geschäfte der Möbelbranche zur Ladenöffnung vorgesehen sind, die unmittelbar an den Martinimarkt angrenzen, der räumliche Bereich der Ladenöffnung also denkbar klein gefasst wurde. Der Charakter des Sonntages wird somit auch nicht etwa im gesamten Stadtgebiet, sondern nur in dem kleinen durch die Verordnung bestimmten Teilbereich des Gewerbegebiets Roisdorf durch Veranstaltung und Ladenöffnung tangiert.

Dass der Martinimarkt nicht nach der Gewerbeordnung festgesetzt ist sowie am 04.11.2018 und nicht am 11.11.2018 stattfindet, mindert das durch die Veranstaltung begründete öffentliche Interesse an der Verkaufsstellenöffnung insoweit nicht. Denn einer Marktfestsetzung nach der Gewerbeordnung bedarf es nicht. Zudem muss auch der Markt nicht zwingend am 11.11.2018 stattfinden. Vielmehr entspricht es Tradition und Praxis, dass Martinsmärkte rund um den Martinstag stattfinden. Zu betonen ist außerdem, dass der Besuch des St. Martins und auch die Weckenausgabe am 04.11.2018 stattfinden und somit ein maßgeblicher Teil der Veranstaltung sind.

Im Ergebnis greift somit im vorliegenden Fall nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW die gesetzliche Vermutungsregelung für das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen Veranstaltung und Verkaufsstellenöffnung und liegt ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung im vorgesehenen Bereich im Zusammenhang mit dem Martinimarkt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW vor.

Verstärkt wird das öffentliche Interesse an der für den 04.11.2018 vorgesehenen Ladenöffnung im Bereich der Alexander-Bell-Straße 2 und 4 zudem durch die kumulativ vorliegenden Sachgründe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 5 LÖG NRW.

In der Stellungnahme von ver.di erfolgt keine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen beiden Sachgründen. Soweit zunächst pauschal die Konkurrenzsituation des (stationären) Möbelhandels zum Online Handel in Abrede gestellt wird, überzeugt dies nicht. Gerade auch in der Möbelbranche stellt der Online-Handel eine allgemein bekannte Konkurrenz dar. Auch wird in der Stellungnahme verkannt, dass die Begründung des öffentlichen Interesses für die Verkaufsstellenöffnung in Gestalt der Sachgründe § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 5 LÖG NRW gerade nicht auf die allgemeine Konkurrenzsituation zum Online-Handel abstellt, da das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen klargestellt hat, dass „die allgemeine, für den stationären Einzelhandel einer jeden Kommune ganzjährig bestehende Konkurrenzsituation zum Online-Handel [...] für sich genommen nicht geeignet [ist], eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu begründen.“ Vielmehr wird die Begründung darauf gestützt, dass die Stadt Bornheim durch gezieltes Quartiermarketing und Maßnahmen versucht, den Gewerbe- und Handelsstandort im Gewerbegebiet Bornheim-Süd innerhalb der Stadtgrenzen Bornheims und regional darüber hinaus bekannt zu machen, um die Vielfalt des örtlichen Einzelhandels zu erhalten bzw. zu stärken und die dortigen Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen.

Von Bedeutung für den Gewerbebestandort wie auch die Vielfalt des stationären Einzelhandels der Stadt Bornheim ist insoweit insbesondere auch die hier relevante Möbelsparte im Gewerbegebiet Bornheim-Süd. Zudem ist mit Blick auf die Stellungnahme von ver.di nochmals zu betonen, dass das OVG NRW anerkennt, dass Veranstaltungen einer Gemeinde einen Aspekt für die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt darstellen können, die allerdings auf die jeweilige Veranstaltung und mithin typischerweise auf ihren räumlichen Bereich beschränkt bleiben. Insgesamt sind daher kumulativ die Sachgründe § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 5

LÖG NRW sowie die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen im Bereich der Möbelbranche in der Stadt Bornheim als Gründe des öffentlichen Interesses für die konkrete Ladenöffnung anzuführen.

Unter Abwägung aller Interessen überwiegt somit für den 04.11.2018 der Ausnahmecharakter der Veranstaltung und das damit verbundene öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung sowie das jeweils durch die Sachgründe § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 5 LÖG NRW verkörperte öffentliche Interesse in dem durch die Verordnung betroffenen Bereich dem gesetzlich manifestierten Schutz der Sonn- und Feiertage.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der verkaufsoffene Sonntag dazu beitragen kann, Arbeitsplätze in der Stadt Bornheim zu sichern und zu schaffen.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist außerdem zu beachten, dass die von der Verordnung betroffenen Geschäfte Möbel Boss und Porta, ausweislich der in der Anlage 3a und 3b beigefügten Aussagen der Geschäftsführer nur Mitarbeiter an dem betreffenden Sonntag beschäftigen werden, die sich freiwillig hierzu melden. Eine Verpflichtung von Mitarbeitern findet nicht statt. Die insoweit von einer Ladenöffnung ausgehende Beeinträchtigung der Beschäftigten ist daher im Ergebnis – wenn überhaupt – dann jedenfalls nur in geringem Ausmaß gegeben.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte liegt somit ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Durchführung einer ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag des 04.11.2018 im Zusammenhang mit dem Martinimarkt vor.

Hinsichtlich der Sonntagsöffnung am 02.12.2018 anlässlich des Weihnachtsmarktes in der Ortschaft Bornheim werden – über die grundsätzlichen Bedenken hinaus – seitens ver.di keine Bedenken geltend gemacht.

Der Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen begrüßt die vorgesehenen Sonntagsöffnungen am 04.11.2018 sowie 02.12.2018 und meldet keine Bedenken an (siehe Anlage 9).